

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Postfach 10 03 29 | 01073 Dresden

per Mail

Ausschreibung-eeg@bmwi.bund.de

Ihr/e Ansprechpartner/-in:
Volkmar Voigt

Durchwahl
Telefon: 0351 564-8312
Telefax: 0351 564-8309

volkmar.voigt@
smwa.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)

Dresden,

Stellungnahme zum Eckpunktepapier „Ausschreibungen für die Förderung von Erneuerbare-Energien-Anlagen“

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum Eckpunktepapier, die ich auf diesem Wege gerne wahrnehme.

Der Freistaat Sachsen betrachtet den Ausbau der Erneuerbaren Energien als eine der wesentlichen Maßnahmen für eine erfolgreiche Gestaltung der Energiewende.

Mit der Einführung des Auktionsverfahrens verbindet sich die Erwartung, dass eine Ermittlung der Förderhöhe für die Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien unter Wettbewerbsbedingungen das Ziel der Wirtschaftlichkeit forciert. Konkret soll so erreicht werden: Einerseits kann mit einer Abkehr von administrativ festgelegten Fördersätzen seitens der Erzeuger direkt auf Entwicklungen am Kapitalmarkt reagiert werden, andererseits kann unter der Voraussetzung, dass die angestrebte Akteursvielfalt erhalten bleibt, eine Überförderung vermieden werden. Mit dem durch das Ausschreibungsvolumen begrenzten Ausbaukorridor kann zudem wirksam auf die Höhe der EEG-Umlage für die Endverbraucher Einfluss genommen werden.

Neben diesen Erwartungen gibt es auch Skepsis. Die mehrfache Überzeichnung des Ausschreibungsvolumens in den ersten beiden Auktionsrunden für die Photovoltaik-Freiflächenanlagen nährt die Hoffnung, dass die im Vorfeld geäußerten Befürchtungen der Branchenverbände – allen voran der Windenergiebranche –, dass mit der Umstellung die technologiespezifischen Ausbauziele nicht erreicht werden, entkräftet werden können.

Obwohl auch hier davon auszugehen ist, dass besonders in den ersten Ausschreibungsrunden das angebotene Ausbauvolumen mehrfach überzeichnet sein wird, so ist doch eine langfristige Beobachtung dieses Verhältnisses unbedingt ratsam. Sollte sich abzeichnen, dass das Gesamtvolumen der Gebote sich dem ausgeschriebenen Volumen nähert, sind Anpassungen erforderlich, die den Wettbewerb beleben und die Ausbauziele nicht gefährden.



Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Arbeit und
Verkehr
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

Außenstelle:
Hoyerswerdaer Straße 1
01097 Dresden

www.smwa.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien
3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz

Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente.

Die Festlegung eines Höchstpreises für jede einzelne Ausschreibungsrunde wird ausdrücklich unterstützt. Mit dem Ziel, die Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien verstärkt in den Markt zu integrieren, ist an einer kontinuierlichen Absenkung dieser Höchstpreise unter Einbeziehung des Inflationsausgleiches festzuhalten.

Grundsätzlich bleibt festzuhalten, dass sich der Systemwechsel zum Ausschreibungsmodell entlang der Erfolgskriterien Kosteneffizienz, Erhalt oder Steigerung der Akteursvielfalt, Verhinderung von Marktmissbrauch strategischer Bieter, Bürgerbeteiligung und Erreichen der Ausbauziele beweisen muss. Die langfristigen Risiken eines zentralen Systems hinsichtlich dieser Ziele sollten deutlicher berücksichtigt werden.

Zu den einzelnen Technologien:

Photovoltaik

Die Freigrenzen für die Teilnahme an Ausschreibungsverfahren sowohl für Freiflächenanlagen als auch für Dachanlagen erscheinen angemessen.

Resultierend aus dem Bieterverhalten beim „Uniform-Pricing“, welches in der zweiten Ausschreibungsrunde angewandt wurde, ist davon auszugehen, dass mit Geboten in Höhe von 1 ct/kWh strategisch geboten wurde, um auf jeden Fall einen Zuschlag zu erhalten. Die Möglichkeit, strategisch zu bieten, ist insbesondere kleinen Akteuren verwehrt. Vor dem Hintergrund der angestrebten Akteursvielfalt sind daher solche Anreize, die sich aus dem „Uniform-Pricing“ ergeben, zu vermeiden. Das „Pay-as-bid-Verfahren“ erscheint besser geeignet, die Akteursvielfalt zu erhalten.

In den beiden bisher durchgeführten Ausschreibungsrunden wurde kein sächsisches Projekt bezuschlagt. Sollte sich im Laufe weiterer Ausschreibungsrunden sowohl für Photovoltaik, später auch für Windenergie, abzeichnen, dass es zu einer drastischen regionalen Ungleichverteilung der Zuschläge kommt, so erscheinen steuernde Maßnahmen im Ausschreibungsverfahren geboten.

Ähnlich verhält es sich mit der Konzentration der Zuschläge auf wenige juristische Personen bzw. deren Tochtergesellschaften.

Windenergie an Land

Angesichts der gesetzten Ausbauziele ist ein besonderes Augenmerk der Akzeptanz durch die Bevölkerung vor Ort zu widmen. Neben der Bürgerbeteiligung im Sinne einer frühzeitigen Information und Einbindung der Bürger vor Ort wird auch die wirtschaftliche Beteiligung der Bürger an konkreten Projekten als ein geeignetes Mittel zur Akzeptanzsteigerung gesehen. Diese Form der Bürgerbeteiligung kommt oftmals aus der Mitte der Bürgerschaft selbst in Form kommunaler Projekte, Energiegenossenschaften etc. Hierbei handelt es sich zumeist um Initiativen, die eine sehr überschaubare Anzahl von Projekten umsetzen, manchmal ist es nur eine Windenergieanlage.

Will man diese Möglichkeit der Akzeptanzsteigerung für den Ausbau der Windenergie nicht aufgeben, so sollte bei der Gestaltung der Ausschreibungsbedingungen dem Erhalt der Akteursvielfalt ein hoher Stellenwert zukommen.

Ähnlich wie bei den bereits erfolgten Ausschreibungen für die Photovoltaik sollten die Ausschreibungsergebnisse veröffentlicht und evaluiert werden.

Zu den einzelnen Fragen:

Die Festlegung eines ambitionierten Höchstpreises erscheint angesichts der angestrebten Kostenbegrenzung begrüßenswert. Er kann dazu beitragen, bei abnehmender Verfügbarkeit ertragreicher Standorte die Realisierung unwirtschaftlicher Projekte zu vermeiden bzw. bei nachlassendem Wettbewerb eine schleichende Preiserhöhung zu verhindern.

Als Preisregel sollte das „Pay-as-bid-Verfahren“ bevorzugt angewandt werden, um strategisches Bieterverhalten, für das kleine Akteure keinen finanziellen Spielraum haben, zu vermeiden.

Die Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz als materielle Qualifikation wird von zahlreichen Vertretern der kleinen Akteure begrüßt. Die für die Erteilung dieser Genehmigung verbundenen planerischen und finanziellen Vorleistungen sprechen für einen hohen Realisierungswillen des Bieters.

Der Verzicht auf diese materielle Qualifikation zugunsten einer höheren Sicherheitsleistung wird eher skeptisch gesehen, da sich dies nachteilig auf die Bieterstruktur, d. h. zu Lasten der kleinen Akteure, auswirken könnte. Die Hinterlegung von Sicherheitsleistungen ist für kleine Akteure in der Regel mit höheren Kosten verbunden als für große Akteure, die diesen Betrag u. U. aus eigenen Mitteln bereitstellen können bzw. günstigere Konditionen gegenüber den Kreditinstituten verhandeln können. Sollte an den Sicherheitsleistungen für kleine Akteure festgehalten werden, so wäre zu prüfen, ob entsprechend kostengünstige Instrumente beispielsweise durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau angeboten werden können.

Befürwortet wird die Nichtübertragbarkeit des Zuschlags und damit verbunden die projektbezogene Förderberechtigung.

Prinzipiell scheinen 24 Monate als Zeitraum zwischen Zuschlag und Inbetriebnahme ausreichend. Sollte es zu nicht durch den Bieter zu vertretende Verzögerungen kommen, beispielsweise Gerichtsverfahren oder ein verzögerter Beginn der Baumaßnahmen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, nicht aber Lieferverzögerungen für Anlagenteile, so sollte nach frühzeitiger Bekanntgabe dieser Gründe eine einmalige, straffreie, begrenzte Verlängerung des Realisierungszeitraums gewährt werden können. Die Übertragbarkeit des Zuschlages auf ein anderes Projekt, sollte sich eine Nichtrealisierung abzeichnen, wäre allenfalls für größere Betreiber von Relevanz, da kleine Akteure kaum zwei Projekte gleichzeitig umsetzungsreif haben.

Im Freistaat Sachsen herrschen Standorte mit möglichen Referenzerträgen zwischen 70 und 90 % vor. Aus Sicht regionaler Branchenvertreter ist die in den Eckpunkten beschriebene Änderung der Anfangsvergütung nachteilig für die sächsischen Standorte mit den oben genannten Referenzerträgen. Sachsen wird seine Ausbauziele für Erneuerbare Energien nur erreichen, wenn entsprechende Anlagen wirtschaftlich betrieben werden können. Eine vertiefende Betrachtung zur Gestaltung des Vergütungsmodells ist daher für uns notwendig.

Selbstverständlich dürfen dabei die Anreize, besonders geeignete Standorte zuerst auszubauen, nicht auf der Strecke bleiben.

Bei Lieferverträgen über mehrere Anlagen ist es großen Erzeugern durchaus möglich, gegenüber dem Hersteller Rabatte im zweistelligen Prozentbereich zu erwirken. Auch gegenüber Kapitalgebern können größere Marktteilnehmer mitunter bessere Konditionen aushandeln als kleine Akteure ohne Reputation und ohne Sicherheiten.

Kleine Akteure haben daher in der Regel von Haus aus sowohl höhere Planungs-, Finanzierungs- als auch Materialkosten im Vergleich zu größeren Marktteilnehmern.

Hinzu kommt, dass Risiken nicht zwischen verschiedenen Projekten gestreut, Verluste kaum kompensiert werden können und unsichere Renditeerwartungen sowie ein ungewisser Zeitpunkt der Realisierung sich nachteilig auf die Attraktivität des Projektes bei der Anwerbung z. B. neuer Genossenschaftsmitglieder auswirken könnten.

Diese Aspekte, aber auch die bloße Tatsache, sich mit dem eigenen Projekt im Rahmen einer Auktion um eine Förderung gegenüber anderen Marktteilnehmern behaupten zu müssen, können als Marktbarriere wirken und viele potentielle Akteure von einem Markteintritt abhalten. Daher erscheint es unabdingbar, sowohl durch entsprechende Informationsangebote, als auch durch konkrete Vergünstigungen, die sich nicht notwendigerweise nachteilig in der wettbewerblichen Preisfindung niederschlagen müssen, kleine Akteure zur Marktteilnahme zu ermutigen und wahrgenommene Hemmnisse abzubauen.

Die vollumfängliche Inanspruchnahme der De-Minimis-Regelung als Instrument zur Stärkung der Akteursvielfalt wurde nun verworfen. Die dargelegten Argumente dafür erscheinen nachvollziehbar.

Der vom Dachverband der Energiegenossenschaften eingebrachte Vorschlag des „non-competitive bidding“ sollte daher näher betrachtet werden.

Oben wurde bereits dargelegt, dass aus sächsischer Sicht auch unter Anwendung des Ausschreibungsverfahrens für die Festsetzung der Förderhöhe dem Erhalt der Akteursvielfalt eine besondere Bedeutung zukommt. Es ist davon auszugehen, dass sämtliche Verfahren zum Schutz dieser Akteursvielfalt zu einem gewissen Grad auch dem Missbrauch bzw. der Umgehung durch nicht berechnete Marktteilnehmer ausgesetzt sein werden. Eine wirksame Abschreckung stellen daher empfindliche Strafen und die Gegenwärtigkeit umfassender Kontrollen dar.

Biomasse

Wie im Eckpunktepapier dargelegt, brächte vor allem für Betreiber von Bestandsanlagen, deren Förderzeitraum in Kürze endet, die Möglichkeit, sich an Ausschreibungen zu beteiligen, Sicherheit für das weitere Vorgehen. Effizienzsteigernde Investitionen könnten vorgenommen werden und bestehende Kreisläufe bleiben erhalten. Andernfalls drohen massenweise Stilllegungen entsprechender Anlagen im ländlichen Raum. Daher sollte aus sächsischer Sicht der in Aussicht gestellte Zeitplan deutlich gestrafft werden, d. h., mit dem EEG 2016 sollten bereits konkrete Festlegungen zur Ausgestaltung der Förderbedingungen und der Ausschreibungsbeginn selbst geregelt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Florian Schaefer
Referatsleiter Energiepolitik